

VERSICHERHEITLICHUNG UND REICHSFÜRSTLICHES MILITÄRUNTERNEHMERTUM. ZUM VERHÄLTNISS VON KAISER, REICH UND ARMIERTEN IM PFÄLZISCHEN KRIEG (1688–1697)

Christoph Kampmann

Abstract Ausgangspunkt des Beitrags ist das im Rahmen der politikwissenschaftlichen *Critical Security Studies* entwickelte Konzept der »Versicherheitlichung« (*Securitization*), das vom Marburg-Gießener Sonderforschungsbereich/Transregio (SFB-TRR) 138 »Dynamiken der Sicherheit« aufgegriffen und weiterentwickelt worden ist. Im ursprünglichen Sinn wird darunter eine kommunikative Strategie staatlicher Akteure verstanden, unter Verweis auf eine existentielle Sicherheitsbedrohung eine Überschreitung rechtlicher Normen zu legitimieren und durchzusetzen.

Zentrale These des Beitrags ist, dass eine solche Versicherheitlichung im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts wesentlich zur Entstehung einer neuen Gruppe militär-unternehmerisch tätiger Reichsfürsten beigetragen hat. Als sogenannte Armiierte gingen sie dazu über, größere Stehende Armeen zu unterhalten, wodurch sich ihre Fürstentümer zuweilen zu regelrechten Söldnerstaaten (*mercenary states*) entwickelten. Ein Faktor, der diese Praxis anfangs wesentlich begünstigte, war die mit dem Reichsrecht unvereinbare willkürliche kaiserliche Zuweisung von Truppenquartieren im Reich an die Armiierten während der Reichskriege mit Ludwig XIV. Dieser Rechtsbruch wurde zunächst hingenommen, weil gerade zu Beginn des Pfälzischen Kriegs (1688–1697) die existentielle Gefährdung des Reichs durch die Aggression Ludwigs XIV. beschworen wurde – ein Vorgang, der als erfolgreiche Versicherheitlichung bezeichnet werden kann.

Keywords Heiliges Römisches Reich, Reichsfürsten, Römisch-deutsches Kaisertum, Politische Kommunikation, Ludwig XIV., Leopold I.

1 Einleitung

Der erste Begriff im Titel dieses Beitrags mag irritierend wirken, handelt es sich doch um eine sperrige Formulierung, die überdies zu Missverständnissen führen kann. Versicherheitlichung ist der Versuch einer deutschen Übersetzung des Begriffs *Securitization*, der auf ein wichtiges Konzept der sogenannten *Critical Security Studies* innerhalb der Politikwissenschaften verweist. *Securitization* bezeichnet im ursprünglichen, inzwischen vielfältig weiterentwickelten und intensiv diskutierten Sinn der

politikwissenschaftlichen *Copenhagen School* die kommunikative Beschwörung einer existentiellen Sicherheitsbedrohung durch politische (staatliche) Akteure, mit dem Ziel, üblicherweise gültige Regularien und Normen außer Kraft zu setzen und dem normalen politischen Raum zu entziehen.¹

Versicherheitlichung steht nicht zufällig am Anfang meines Beitrags in diesem Band, weil sie den Konzeptionskern des SFB-TRR »Dynamiken der Sicherheit« ausmacht, der seit 2014 in Marburg und Gießen angesiedelt ist und in dem Horst Carl von Beginn an eine tragende Rolle eingenommen hat.²

Im Laufe der gemeinsamen Forschungsarbeit dieses Verbundes konnte in verschiedenen Zusammenhängen gezeigt werden, dass sich dieser (ursprünglich aus aktuellen politischen Bezügen erwachsene) Ansatz der Versicherheitlichung vorzüglich eignet, um historische Entwicklungen, auch aus weiter zurückliegenden Epochen wie der Frühen Neuzeit, besser zu verstehen und zu erklären.³ Darum geht es auch an dieser Stelle: Dieser Beitrag verbindet Versicherheitlichung mit der Rahmenthematik dieses Teils des Tagungsbandes, nämlich dem adligen Militärunternehmertum in der Frühen Neuzeit, wobei sich die folgende Ausführung auf einen speziellen Aspekt dieses adligen Unternehmertums – das fürstliche Kriegsunternehmertum im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts – konzentriert.

Im Mittelpunkt der folgenden Darlegungen steht die Beobachtung, dass seit den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts neben die traditionelle Rangabstufung der Reichsfürsten eine neue Art von reichsfürstlicher Hierarchie trat, jene zwischen sogenannten Armierten, die Stehende Heere unterhielten, und der großen Gruppe der Nicht-Armierten unter den Reichsständen, die dazu nicht willens bzw. in der Lage waren. Diese Kluft zwischen Armierten und Nicht-Armierten wurde im ausgehenden

1 Vgl. die prägnante Definition von Buzan, Barry/Waever, Ole/de Wilde, Jaap: *Security. A New Framework of Analysis*. London 1998, S. 24–25: »... when a securitizing actor uses a rhetoric of existential threat and thereby takes an issue out of what under those conditions is 'normal politics', we have a case of securitization.«

2 Vgl. zur Konzeption des SFB-TRR 138 Carl, Horst/Babel, Rainer/Kampmann, Christoph: Einleitung. Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert. Bedrohungen, Ambivalenzen, Konzepte im französisch-deutschen Vergleich. In: Carl, Horst/Babel, Rainer/Kampmann, Christoph (Hrsg.): *Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert. Bedrohungen, Konzepte, Ambivalenzen/ Problèmes de sécurité aux XVI^e et XVII^e siècles. Menaces, Concepts, Ambivalences*. Baden-Baden 2019, S. 9–26, bes. S. 9–12; vgl. zur Weiterentwicklung des Versicherheitlichungskonzepts im Rahmen des SFB Kampmann, Christoph/Carl, Horst: *Historische Sicherheitsforschung und die Sicherheit des Friedens*. In: Dingel, Irene u. a. (Hrsg.): *Handbuch Frieden im Europa der Frühen Neuzeit*. Berlin 2020, jeweils mit weiterer Literatur.

3 Vgl. dazu die Beiträge u. a. von Peter H. Wilson, Christoph Kampmann, Christian Wenzel, Ulrich Niggemann, Rebecca Valerius und Horst Carl in: Carl/Babel/Kampmann: *Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert*. Daneben seien die Beiträge in dem Band von Kampmann, Christoph/Marciniak, Angela/Meteling, Wencke (Hrsg.): »Security turns its eye exclusively to the future«. Zum Verhältnis von Sicherheit und Zukunft in der Geschichte (Politiken der Sicherheit/Politics of Security, Bd. 13). Baden-Baden 2018, genannt. Sehr eindrücklich vermag dies auch die Darstellung von Füssel, Marian: *Der Preis des Ruhms. Eine Weltgeschichte des Siebenjährigen Krieges, 1756–1763*. München 2019, zusammenfassend S. 505–507, zu zeigen.

17. Jahrhundert durch die Praxis willkürlicher kaiserlicher Quartier- und Mittelzuweisungen (»Assignationen«) vertieft, durch die anerkannte Normen der Reichsverfassung, insbesondere zentrale Bestimmungen des Westfälischen Friedens von 1648, verletzt wurden. Dass diese Übertretung und Nichtachtung bislang unbestritten gültiger rechtlicher Regelungen in entscheidenden Phasen, etwa bei Ausbruch des Pfälzischen Kriegs 1688/89, trotz des hohen Ansehens des Westfälischen Friedens im Reich hingenommen wurde, lag an der wirkungsvollen Beschwörung einer fundamentalen Sicherheitsbedrohung des Reichs. Das war also, in der skizzierten Begrifflichkeit der *Security Studies*, einer »erfolgreichen Versicherheitlichung« geschuldet.

Diese abstrakt und thesenartig formulierten Überlegungen werden im Folgenden näher erläutert und begründet, und zwar in drei Schritten:

- 1) Im ersten Schritt ist ein kurzer Blick auf die Genese dieser neuen Gruppe der armierten Reichsfürsten zu werfen – eine Entwicklung, die auf dem militärunternehmerischen Engagement der Armierten basierte. Dies galt gerade für die kleineren bzw. mindermächtigen unter den Armierten, was exemplarisch am Beispiel der Landgrafschaft Hessen-Kassel illustriert werden soll.
- 2) Im zweiten Schritt geht es um das erwähnte, reichsrechtlich nicht unproblematische Instrument der sogenannten kaiserlichen Assignationen zu Beginn des Pfälzischen Kriegs 1688/89, die für die Herausbildung dieser Schicht von Armierten erhebliche Bedeutung erlangen sollten.
- 3) Darauf aufbauend wird im letzten Schritt zu zeigen sein, dass diese Assignationen bzw. deren Akzeptanz im Reich nur im Kontext einer Entwicklung verstanden werden kann, die als Versicherheitlichung bezeichnet werden darf.

2 Reichsfürstliches Militärunternehmertum und Armierte Fürsten

In einer 1987 erstmals erschienenen Monographie bezeichnet der amerikanische Historiker Charles Ingrao die Landgrafschaft Hessen-Kassel in der Mitte des 18. Jahrhunderts als *mercenary state*, als einen »Söldnerstaat«.⁴ Diese Formulierung ist sicher zugespitzt, trifft den historischen Sachverhalt aber gleichwohl recht passgenau: Die Entwicklung Hessen-Kassels war seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert wesentlich davon geprägt, dass der Landgraf selbst zum Kriegsunternehmer geworden war, der Truppen in beträchtlicher Größenordnung anwarb, unterhielt und auf dem Wege sogenannter Subsidienverträge an zahlungswillige und zahlungskräftige Abnehmer vermietete.⁵

4 Ingrao, Charles: *The Hessian Mercenary State. Ideas, Institutions and Reform under Frederick II (1760–1785)*. New York 1987.

5 Vgl. dazu Gräf, Holger Thomas: *Ce corps de troupes fait notre Pérou. Die Subsidienverträge der Landgrafen von Hessen-Kassel im Überblick*. In: Gräf, Holger Thomas u. a. (Hrsg.): *Die »Hessians« im Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg (1776–1783)*. Neue Quellen, neue Medien, neue Forschungen

Dieser *Hessian Mercenary State* des 18. Jahrhunderts stand am Ende einer Entwicklung, die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, seit den 1670er Jahren, ihren Ausgang genommen hatte und keineswegs nur die Landgrafschaft Hessen-Kassel betraf. Die bis dahin, gerade im Dreißigjährigen Krieg, verbreitete Praxis, Krieg durch private Söldnerunternehmer in fürstlichem Auftrag führen zu lassen, wurde im römisch-deutschen Reich zugunsten der Aufstellung und dauerhaften Unterhaltung von Armeen durch verschiedene Reichsfürsten aufgegeben. Zu nennen sind hier der Kaiser beziehungsweise Österreich, Kursachsen, Braunschweig-Lüneburg, Bayern, Kurbrandenburg und Hessen-Kassel, die solche Armeen in nennenswertem Umfang aufstellten.⁶ Durchaus charakteristisch für den Verlauf dieser Entwicklung, auch in quantitativer Hinsicht, ist das Beispiel Hessen-Kassels und seines Aufstiegs zum armierten Stand: Unmittelbar nach Ende des Dreißigjährigen Kriegs hatte die Landgrafschaft Hessen-Kassel nach Abdankung der Söldnerarmeen nicht mehr als 500 Soldaten unter Waffen. Auch nach dem Jüngsten Reichsabschied von 1654, der überhaupt erst die Voraussetzungen zur Finanzierung solcher Armeen schuf,⁷ wuchs der Umfang des landgräflichen Stehenden Heers noch in sehr bescheidenem Umfang. Erst seit den späten 1670er Jahren war dann ein deutlich forcierter Aufbau eines eigenen Heers zu beobachten; zu Beginn des Pfälzischen Kriegs (1688–1697) hatte die Truppenstärke schon einen Umfang von mehr als 5000 Mann erreicht, um gut ein Jahrzehnt später, zu Beginn des Spanischen Erbfolgekriegs (1701–1714), dann die Zahl von über 10.000 ständig unter Waffen gehaltenen Soldaten zu überschreiten,⁸ und dies bei einer geschätzten Gesamtbevölkerung der Landgrafschaft von etwa 200.000 Einwohnern. Damit hatte sich die Landgrafschaft schrittweise zu einem der »militarisiertesten Staatswesen Europas« entwickelt.⁹

Über die Ursachen dieser Entwicklung hat die einschlägige Forschung – soweit zu sehen ist – noch keinen endgültigen Konsens erzielen können. Hier stehen

(Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 80). Marburg 2014, S. 41–57; Kampmann, Christoph: Zwang zum »Soldatenhandel«? Hessen-Kassel und die Spielräume reichsfürstlicher Politik im 17. und 18. Jahrhundert. In: ebd., S. 22–39.

6 Vgl. zusammenfassend Papke, Günther: Von der Miliz zum Stehenden Heer. Wehrwesen im Absolutismus. In: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.): Deutsche Militärgeschichte. Bd. 1. Herrsching 1983, S. 92–93, und Pröve, Ralf: Art. Stehendes Heer. In: Enzyklopädie der Neuzeit (Bd. 12), hrsg. von Friedrich Jäger. Stuttgart 2010, S. 949–952.

7 Vgl. ebd., S. 952.

8 Vgl. Hollenberg, Günter: Einleitung. In: Hollenberg, Günter (Hrsg.): Hessen-Kasselische Landtagsabschiede. Marburg 1989, S. XXXIII.

9 So Duchhardt, Heinz: Balance of Power und Pentarchie. Internationale Beziehungen 1700–1785. Paderborn u. a. 1997, S. 214. Auffällig ist, dass sich diese quantitativen Steigerungen zunächst, in den letzten drei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts, vor allem in Kriegszeiten vollzogen, während die Landgrafen dann seit den 1720er Jahren dazu übergingen, auch in Friedenszeiten eine umfangreiche Stehende Armee zu unterhalten; vgl. Gräf, Holger Thomas: Das Militär Landgraf Carls – eine »stehengebliebene Söldnerarmee«? In: Gräf, Holger Thomas / Kampmann, Christoph / Küster, Bernd (Hrsg.): Landgraf Carl (1654 – 1730). Fürstliches Planen und Handeln zwischen Innovation und Tradition. Marburg 2017, S. 87–97, hier S. 94.

unterschiedliche Erklärungsansätze nebeneinander.¹⁰ Traditionell wurde in der Historiographie auf die traumatischen Erfahrungen des Dreißigjährigen Kriegs verwiesen, als verschiedene Reichsterritorien erleben mussten, was es bedeutete, der Besetzung durch privat geführte Söldnerarmeen ziemlich wehrlos ausgeliefert zu sein.¹¹ Das mag eine Rolle gespielt haben, wenn auch vielleicht keine so zentrale, wie früher angenommen worden ist. Wichtiger war wohl die Tatsache, dass die Reichsfürsten nur auf diesem Weg – durch die Aufstellung nennenswerter eigener Streitkräfte – zu ernstzunehmenden außenpolitischen Akteuren aufsteigen, also nur so das *Ius Foederis*, das Recht auf eigenständige Bündnis- und Außenpolitik, das ihnen im Westfälischen Frieden zuerkannt worden war, tatsächlich wahrnehmen konnten.¹² Damit hing ein anderer Punkt untrennbar zusammen: Die Unterhaltung größerer Stehender Heere nahm in der reichsfürstlichen Selbstdarstellung – nicht zuletzt gegenüber anderen Fürsten – einen zentralen Platz ein.¹³

Je umfangreicher die jeweiligen Stehenden Heere wurden, desto schwerer wogen die Belastungen, die sie für die betreffenden Reichsfürstentümer mit sich brachten – gerade für die kleineren unter ihnen, die hier angesichts ihrer begrenzten wirtschaftlichen und demographischen Ressourcen vor massiven Herausforderungen standen. Eine Möglichkeit, hier Abhilfe zu schaffen, war militärunternehmerisches Handeln, konkret die Vermietung eigener Truppen an zahlungskräftige Abnehmer. Auch hier ist das Verhalten der Landgrafschaft Hessen-Kassel charakteristisch: Die Reihe der sogenannten »Subsidienverträge«, die de facto Truppenvermietungsverträge waren, beginnt Ende der 1670er Jahre, also in der Zeit, als mit dem energischen Aufbau eines Stehenden Heers begonnen worden war, und wird dann über das gesamte 18. Jahrhundert fortgeführt, um schließlich zu einer der zentralen Einnahmequellen des Landgrafen zu werden. Am Ende dieser Entwicklung war das ökonomische Interesse ein Hauptzweck für die Unterhaltung eines Stehenden Heers geworden.¹⁴ Aufschlussreich ist im Rahmen der Gesamthematik des adligen Militärunternehmertums, wie von

10 Vgl. Pröve: Stehendes Heer, S. 952.

11 Vgl. ebd.

12 Vgl. dazu Kampmann: Zwang zum »Soldatenhandel«?

13 Vgl. Rudolph, Harriet: Heer und Herrschaftsrepräsentation. Militärische Dimensionen der Selbstinszenierung bei Herrscherbesuchen (1550–1800). In: Müller, Matthias / Hahn, Peter-Michael (Hrsg.): Zeichen und Medien des Militärischen am Fürstenhof im frühneuzeitlichen Europa. Berlin 2017, S. 53–72; Gräf: Das Militär Landgraf Carls, S. 94–95.

14 Gräf: Die Subsidienverträge der Landgrafen von Hessen-Kassel. Zu einer breiteren öffentlichen Kritik an der Vermietungspraxis kam es erst seit den 1770er Jahren, also ein Jahrhundert nach Beginn der Praxis; vgl. Braun, Christine: Soldaten zu verkaufen? Zur Diskussion über die Subsidienpolitik deutscher Fürsten in der gebildeten deutschsprachigen Öffentlichkeit Ende des 18. Jahrhunderts. In: Gräf u. a. (Hrsg.): Die »Hessians« im Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg, S. 187–201. Siehe auch im Vergleich der zeitgenössischen deutschen zur entsprechenden englischen Reaktion Braun, Christine: Die Entstehung des Mythos vom Soldatenhandel 1776–1813. Europäische Öffentlichkeit und der »hessische Soldatenverkauf« nach Amerika am Ende des 18. Jahrhunderts. Darmstadt/Marburg 2018.

Seiten der Geschichtsschreibung über diese Praxis geurteilt wurde. Aus Sicht mancher Historiker war die Grenze des ethisch Vertretbaren beim Aufbau und der Vermietung Stehender Armeen offenbar dann überschritten, wenn sich die Truppenvermietung, die ursprünglich aus (offensichtlich akzeptablen!) genuin militärisch-politischen Motiven erfolgt sei, zum »Selbstzweck fürstlichen Unternehmertums gesteigert« hatte, wie noch eine historische Darstellung von 2007 formuliert hat.¹⁵ Hier wirken offenbar ältere, nationalstaatlich geprägte Stereotype fort, die unter Rückprojektion von Vorstellungen des 19. und 20. Jahrhunderts auf die Frühe Neuzeit jedem ökonomischem Kalkül im Zusammenhang mit Militär und Kriegsdienst kritisch gegenüberstehen.¹⁶

Für unseren Zusammenhang ist wichtig, dass sich durch das Engagement verschiedener Reichsfürsten eine neue fürstliche Hierarchie jenseits der traditionellen Rangordnung herausbildete. Auf der einen Seite standen seit den 1670er Jahren die armierten Fürsten, die dank ihrer Armeen innerhalb wie außerhalb des Reichs als ernstzunehmende außenpolitische Akteure auftreten konnten.¹⁷ Auf der anderen Seite befand sich die Gruppe jener Reichsfürsten bzw. Territorien, die sich dies nicht leisten konnten und wollten. Es überrascht nicht, dass diese neue informelle Hierarchie im Reich bald zu Verwerfungen und neuartigen Rivalitäten führte.

Im Zusammenhang mit der wachsenden Bedrohung des Reichs durch die expansive Politik Ludwigs XIV. seit den 1670er Jahren verschärfen sich die Gegensätze zwischen beiden Gruppen nicht zuletzt deshalb, weil Armierte und Nicht-Armierte sehr unterschiedliche Konzepte zur Errichtung einer Kriegsverfassung des Reichs vertraten. Die Armierten bevorzugten ein Modell des Militärwesens im Reich, in dem die Reichsarmee im Wesentlichen aus Truppen der Armierten bestehen würde, die dann die Nicht-Armierten mitzufinanzieren hätten. Dagegen favorisierten Kaiser und die Nicht-Armierten eine Reichskriegsverfassung, die auf einer aus Kreiskontingenten gebildeten Reichsarmee beruhte.¹⁸ Letzteres wurde 1681 auch vom Reichstag beschlossen – ein deutlicher Erfolg der nicht-armierten Fürsten, der aber keine volle Wirkung entfaltete,

15 So in einer bezeichnenden Wendung des Historikers Philippi, Hans: Die Landgrafschaft Hessen-Kassel 1648–1806. Marburg 2007, S. 84, in einer Gegenüberstellung des aus Philippis Sicht legitimen Handelns Landgraf Carls und des nicht mehr vertretbaren, da ökonomisch motivierten Landgraf Friedrichs II. bei der Unterhaltung einer Stehenden Armee.

16 Zur historiographischen Tradition, in der Philippi stand, vgl. Jendorff, Alexander: Blut, Boden und Beamte – die Rezeption des »zweiten Herkules« in der Historiographie des 19. und 20. Jahrhunderts. In: Gräf/Kampmann/Küster (Hrsg.): Landgraf Carl, S. 364–376. Zu den grundsätzlichen nationalstaatlich geprägten Vorbehalten gegen Waffendienst für Geld und zum Gelderwerb – im Gegensatz zu ideellen Motiven – Rink, Martin: Art. Söldner. In: Enzyklopädie der Neuzeit (Bd. 12), hrsg. von Friedrich Jäger. Stuttgart 2010, S. 174–184, hier S. 182.

17 Das grundlegende Werk zu den Armierten insgesamt ist nach wie vor jenes von Fester, Richard: Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung (1681–1697). Frankfurt a.M. 1886.

18 Vgl. Aretin, Karl Otmar von: Das Alte Reich 1648–1806. Bd. 1: Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648–1684). 2. Aufl., Stuttgart 1997, S. 288. Plassmann, Max: Krieg und Defension am Oberrhein. Die Vorderen Reichskreise und Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden (1693–1706). Berlin 2000, S. 33.

weil die »Defensionalverfassung« von 1681 nur in Ansätzen verwirklicht wurde: Eine auf Kreiskontingenten basierende Reichsarmee, die wirklich effektiv zur Verteidigung des Reichs herangezogen werden konnte, entstand in den 1680er Jahren nicht.¹⁹ Dies sollte in der Anfangsphase des 1688 ausgebrochenen Pfälzischen Kriegs schwerwiegende Folgen haben.

3 Der Pfälzische Krieg (1688–1697) und die Praxis der Assignationen

Nachdem sich seit Mitte der 1680er Jahre das Verhältnis zwischen dem Reich und Frankreich schrittweise verschlechtert hatte, kam es im Sommer 1688 aufgrund verschiedener Konflikte, insbesondere der Auseinandersetzung um das Kölner Erzstift, zum offenen Bruch. Im September 1688 veröffentlichte Ludwig XIV. ein an das Reich gerichtetes Ultimatum und ließ zugleich französische Truppen ins Reich einrücken.²⁰

Der *Roi Soleil* rechnete bei Kriegsbeginn offenbar mit einem kurzen Kriegszug und der raschen Erfüllung seiner Forderungen, weil das Reich ihm keinen nennenswerten Widerstand würde entgegensetzen können. Der Großteil der kaiserlichen Armee befand sich trotz großer Erfolge der Heiligen Liga gegen das Osmanische Reich in den vorausgegangenen Jahren zum großen Teil noch auf dem ungarischen Kriegsschauplatz – ein Ende des Krieges im Südosten war nicht absehbar und zu diesem Zeitpunkt weder von Wien noch von Konstantinopel erwünscht.²¹ Die Beschlüsse zur Errichtung einer wirkungsvollen, auf der Basis der Kreise errichteten »Reichsdefensionalordnung« waren – wie erwähnt – nicht wirkungsvoll umgesetzt worden. Daher waren es wie schon im vorausgegangenen Holländischen Krieg (1672–1679) die Armierten, denen die Schlüsselrolle bei der Abwehr der französischen Truppen zufiel.

Vier von ihnen reagierten auch rasch auf die durch den französischen Einmarsch entstandene Lage. Im Oktober 1688 schlossen sie sich im sogenannten »Magdeburger Konzert« zusammen, in dem sie vereinbarten, ihre Armeen zum Schutz des Reichs nach Westen in Bewegung zu setzen.²² Schon in diesem Vertrag äußerten die Armierten die

19 Zu diesen Reformansätzen vgl. Burkhardt, Johannes: Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reichs 1648–1763. 10. Auflage., Stuttgart 2006, S. 116–122, mit sorgfältiger Diskussion der unterschiedlichen Interpretationsansätze dieser Militärreform. Kernpunkt dieses großangelegten Reformunternehmens war es, dass die zehn Reichskreise jeweils selbstverantwortlich Reichstruppen aufzustellen und zu unterhalten hatten.

20 Vgl. zu den Ursachen und zum Beginn des Konflikts Aretin, Karl Otmar von: Das Alte Reich 1648–1806. Bd. 2: Kaisertradition und österreichische Großmachtspolitik (1684–1745). 2. Aufl., Stuttgart 2005, S. 25–29.

21 Vgl. zum Verlauf des sog. Großen Türkenkriegs 1683 bis 1699 Hochedlinger, Michael: Austria's Wars of Emergence 1683–1797. London 2003, S. 153–173.

22 Vgl. den Geheimen Vergleich zwischen Kursachsen, Kurbrandenburg, Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Kassel, 12. Oktober 1688. In: Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601 bis 1700: nach den

Erwartung, dass die Reichsterritorien, die ihre Truppen auf dem Weg nach Westen zu durchqueren hätten, für deren Unterhalt sorgen würden.²³ Im Frankfurter Quartiersrezess von November 1688 wurde dies auch konkret umgesetzt, indem die Armiierten sich auf eine Aufteilung der Truppenquartiere im Reich zu verständigen versuchten.²⁴

Doch allein durch vertragliche Absprache der Armiierten untereinander – das wurde bald klar – war das Problem der Truppeneinquantierung und -finanzierung nicht zu lösen. Einerseits fehlte jede rechtliche Legitimation und auch jedes konkrete Regelwerk zur Umsetzung dieser Maßnahmen, was schon im Winter 1688/89 auf Kreisebene zu heftigen Konflikten um die Finanzierung der einquartierten Truppen der Armiierten führte.²⁵ Andererseits zeichnete sich rasch ab, dass die Armiierten auch untereinander bei der Jagd nach den leistungsfähigsten Einquartierungsterritorien heftig aneinandergerieten.²⁶ Nach längeren Verhandlungen, in denen unterschiedliche Modelle diskutiert wurden,²⁷ kamen die Armiierten schließlich untereinander und mit der Wiener Regierung überein,²⁸ dem Kaiser die Verteilung der Quartiere und der von den Reichsständen aufzubringenden Mittel zu übertragen. Der kaiserlichen Regierung solle künftig allein obliegen, den Armiierten Quartiere wie Geldmittel zuzuweisen, sie ihnen – wie es in zeitgenössischer, bereits im Dreißigjährigen Krieg verwendeter Terminologie hieß – zu »assignieren«. ²⁹ Die kaiserlichen Assignationen hatten damit Gestalt angenommen,

Originalen des Königl. Geh. Staats-Archivs, bearb. von Theodor Moerner. Berlin 1867, S. 772–776. Vgl. dazu auch Aretin: Das Alte Reich 1648–1806. Bd. 2, S. 29–30, 54.

23 Vgl. den Geheimen Vergleich zwischen Kursachsen, Kurbrandenburg, Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Kassel, 12. Oktober 1688, Artikel 6, S. 773.

24 Vgl. Wunder, Bernd: Frankreich, Württemberg und der Schwäbische Kreis während der Auseinandersetzungen über die Reunionen (1679–1697). Ein Beitrag zur Deutschlandpolitik Ludwigs XIV. Stuttgart 1971, S. 129; Plassmann: Krieg und Defension am Oberrhein, S. 127; Fester: Die armiierten Stände und die Reichskriegsverfassung, S. 82.

25 Zu den heftigen Auseinandersetzungen im Januar 1689 im Fränkischen Kreis um die Finanzierung der kursächsischen Truppen vgl. Plassmann: Krieg und Defension am Oberrhein, S. 127–128.

26 Zu den schon im November 1688 zwischen den Armiierten ausbrechenden Quartierstreitigkeiten vgl. Fester: Die armiierten Stände und die Reichskriegsverfassung, S. 72–73.

27 Der Beschluss des Kurfürstenrats, in dem ja auch auf die Interessen Nicht-Armierter Rücksicht zu nehmen war, vom 31. Januar 1689 formulierte dies – wenn ich richtig sehe – noch vorsichtiger und konsensueller; vgl. Fester: Die armiierten Stände und die Reichskriegsverfassung, S. 80. Die Armiierten untereinander waren in dieser Hinsicht eindeutiger; ebd., S. 82. Vgl. auch Aretin: Das Alte Reich 1648–1806. Bd. 2, S. 30–31.

28 Zunächst hatten die Armiierten beabsichtigt, sich untereinander zu verständigen, dem Kaiser das Ergebnis ihrer Beratungen nur mitzuteilen, bis schließlich festgelegt wurde, dass dem Kaiser die Entscheidung vorbehalten sein solle; vgl. Fester: Die armiierten Stände und die Reichskriegsverfassung, S. 71–85.

29 Zahlreiche Belege für eine entsprechende Begrifflichkeit (Zuwendung von [Finanz-]Mitteln an einquartierte Truppen) finden sich in den Acta Pacis Westphalicae; z. B. das Protokoll des Städterrats Osnabrück vom 26. Juni 1648 zu den Verhandlungen über die summarischen Assignationen und ihre Höhe an das schwedische Militär, durch die anderweitige Kontributionen abgelöst werden sollten; vgl. Acta Pacis Westphalicae Serie III A 6. Die Beratungen der Städtekurie Osnabrück 1645–1649, bearb. von Günter Buchstab. Münster 1981, Nr. 156, S. 784–789.

freilich ohne dass damit zusammenhängende Rechtsfragen und Ausführungsbestimmungen in irgendeiner Weise geklärt worden waren. Im Prinzip war sogar offengeblieben, ob die Armierten ihre Stehenden Heere formaliter nun dem Reich als Ganzem, dem Kaiser oder lediglich dem Haus Österreich als Hilfstruppen zur Verfügung stellten.³⁰

Diese Weichenstellungen prägten die Kriegsführung in der Anfangsphase des Pfälzischen Kriegs, wobei es bemerkenswerte Parallelen zum Dreißigjährigen Krieg gab. Auf der einen Seite waren die Reichsstände den vom Kaiser recht willkürlich auferlegten Quartier- und Mittelzuweisungen an die Truppen der Armierten wehr- und schutzlos ausgeliefert, also an Truppen, die nicht selten bei ihrem Erscheinen Angst und Schrecken unter der Zivilbevölkerung verbreiteten.³¹ Als Beispiel sei der Einmarsch hessen-kasseler Truppen in das Territorium der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt im Frühjahr 1689 genannt, durch den ausstehende finanzielle Assignationen mit Waffengewalt eingetrieben werden sollten. Aus Furcht vor dem rücksichtslosen Auftreten dieser Truppen, die Reminiszenzen an den Hessenkrieg 1645 bis 1648 geweckt haben dürften, flohen zahlreiche Einwohner aus dem Darmstädtischen in benachbarte Territorien.³²

Auf der anderen Seite gingen die französischen Truppen im Frühjahr 1689 in einigen Regionen im Bereich der Vorderen Reichskreise zu einer Kriegsführung der »verbrannten Erde« über, zweifellos vor allem, um mögliche Quartiergebiet der Armierten abzuschneiden beziehungsweise logistisch »unbrauchbar« zu machen.³³ Schon ein wohlinformierter und scharfsinniger Beobachter wie der brandenburgische Botschafter in Paris, Ézéchiél Spanheim, erkannte, dass es der französischen Regierung und insbesondere Kriegsminister Louvois bei der Strategie der verbrannten Erde vor allem darum zu tun war, die Vergabe von Truppenquartieren an die armierten Fürsten im Reich zu erschweren.³⁴ Auch diese – für die Zivilbevölkerung natürlich

30 Vgl. Fester: Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung, S. 83. Es ist also fraglich, ob die Truppen der Armierten ohne weiteres als »Reichsarmee« bezeichnet werden können, wie es beispielsweise Aretin: Das Alte Reich 1648–1806. Bd. 2, S. 31, tut. Zu den administrativen Problemen, vor die der Kaiserhof durch die Assignationen gestellt wurde und die zu endlosen Klagen führten, ebd., S. 30–31; Fester, Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung, S. 84, spricht im Zusammenhang mit dem Ringen der reichsfürstlichen Kriegsunternehmer um Assignationen in einer bezeichnenden Wendung (vgl. Anm. 15) vom Kaiserhof als »Schauplatz widerwärtigen Feilschens«.

31 Vgl. dazu ebd., S. 91–92, mit Verweis auf die zahlreichen Klageschreiben. Zu den bald in den sechs Vorderen Reichskreisen wegen ihrer mangelhaften Disziplin und ihres Finanzgebarens »gehassten und gefürchteten« Truppen der Armierten vgl. auch Dommayer, Katherina: Die Politik des Kurfürsten von Mainz während der Friedensverhandlungen von Rijswijk 1696–1697. Phil. Diss. mss., Wien 1941, S. 9.

32 Zu diesen Vorgängen vgl. Philippi, Hans: Landgraf Karl von Hessen-Kassel. Marburg 1976, S. 126.

33 Vgl. zu der vor allem seit Frühjahr 1689 in der Pfalz einsetzenden französischen Kriegsführung der »verbrannten Erde« Braubach, Max: Vom Westfälischen Frieden zur Französischen Revolution. Stuttgart 1983, S. 76–82. Es war die zeitgenössische Einschätzung, dass es der französischen Regierung, insbesondere Kriegsminister Louvois, bei der Strategie der verbrannten Erde vor allem darum zu tun war, den Armierten Truppenquartiere abzuschneiden.

34 Vgl. Relation de la Cour de France par Ézéchiél Spanheim, hrsg. von Charles Schefer. Paris 1882, S. 311. Zu Spanheim vgl. Externbrink, Sven: Diplomatie und République des Lettres. Ezechiél

katastrophale – Strategie der Vernichtung möglicher Quartiergebietes des Feindes war aus dem Dreißigjährigen Krieg nur zu bekannt.³⁵

Für unseren Zusammenhang ist entscheidend, dass die Praxis der kaiserlichen Assignationen dazu beitrug, die Kluft zwischen den Armierten und den Nicht-Armierten zu verfestigen. Denn indem die Territorien der Nicht-Armierten durch kaiserlichen Befehl dazu verpflichtet wurden, die Armeen der Armierten – nicht selten bis zur Grenze ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und darüber hinaus – aufzunehmen und zu versorgen, wurden ihre eigenen Möglichkeiten, selbst Truppen (etwa auf Kreisebene) aufzustellen, erheblich eingeschränkt, wenn nicht gar gänzlich beseitigt. Die Position der Nicht-Armierten als weitgehend unbewaffnete, auf den extrem kostspieligen Schutz durch andere Reichsfürsten angewiesene Territorien drohte auf Dauer gestellt zu werden.³⁶ Das Protektionsverhältnis, das die Armierten über die übrigen Reichsstände ausübten, konnte auch hier zu einer Form des dauerhaften Herrschaftsverhältnisses werden – eine in der Frühen Neuzeit nicht unbekanntes Entwicklung.³⁷

Schon zeitgenössisch wurde im Reich der Verdacht geäußert, dass die Armierten bei den Einquartierungen und Finanzforderungen an die übrigen Reichsstände, gerade in ihrer unmittelbaren territorialen Nachbarschaft, eigentlich das Ziel verfolgten, diese dauerhaft zu entwaffnen, um so eine regionale Hegemonialposition erringen und zementieren zu können. Entsprechenden Vorwürfen von Seiten von Mitständen sah sich beispielsweise der Landgraf von Hessen-Kassel ausgesetzt – Vorwürfe, die umso glaubwürdiger waren, als der Landgraf sich offenbar tatsächlich entsprechend geäußert hatte.³⁸

Spanheim (1629–1710). In: *Francia. Forschungen zur Westeuropäischen Geschichte* 34/2 (2007), S. 25–59.

35 Zur Kriegsstrategie im Dreißigjährigen Krieg, die »eher als ein Ringen auf dem Schlachtfeld eines um ergiebige und strategisch günstige Landstriche« gewesen ist und zu der auch die Verheerung ganzer Landschaften gehörte, vgl. zusammenfassend Gotthard, Axel: *Der Dreißigjährige Krieg. Eine Einführung*. Köln u. a. 2016, S. 168–169; Arndt, Johannes: *Der Dreißigjährige Krieg. 1618–1648*. Stuttgart 2009, S. 178–179. Dies wiederholte sich nun. Zu der lange Zeit von nationaler und antifranzösischer Empörung geprägten Betrachtung der – zweifellos verheerenden – kriegerischen Strategie der französischen Armeen, die eine angemessene Einordnung der Zerstörungspolitik verhindert hat, vgl. Meumann, Markus: Rezension von Roland Vetter: »Kein Stein soll auf dem andern bleiben«. Mannheims Untergang während des Pfälzischen Erbfolgekrieges im Spiegel französischer Kriegsberichte. Heidelberg/Ubstadt-Weiher/Basel 2002. In: *sehpunkte* 4 (2004), Nr. 2, 15.02.2004, URL: <http://www.sehpunkte.de/2004/02/2454.html> [letzter Zugriff: 26.01.2021].

36 Vgl. Plassmann: *Krieg und Defension am Oberrhein*, S. 128–129; Aretin: *Das Alte Reich 1648–1806*. Bd. 2, S. 31.

37 Dazu vgl. Haug, Tilmann/Weber, Nadir/Windler, Christian: Einleitung. In: Haug, Tilmann/Weber, Nadir/Windler, Christian (Hrsg.): *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert)*. Köln/Weimar/Wien 2016, S. 9–27, bes. S. 16–18.

38 So hatte sich Landgraf Carl offenbar in dem Sinne gegenüber dem Kurfürsten von Sachsen geäußert, dass es ihm darum zu tun sei, »alle oberrheinischen Stände zu entwaffnen, um sie nach seinem Gutdünken zu beherrschen«, der dies weitergab. Der seinem Protagonisten, Landgraf Carl, stets wohlwollend

Vor diesem Hintergrund ist es bemerkenswert, dass die Assignationspraxis nicht sofort zu massiven Protesten der Betroffenen im Reich und vor allem beim Immerwährenden Reichstag führte. Die Reichsstände nahmen in den ersten Jahren des Pfälzischen Kriegs offensichtlich recht widerstandslos hin, dass der Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit Einquartierungsgebiete verteilte und den Reichsständen Kontributionslasten aufbürdete, ohne Rücksprache mit den betroffenen Reichsständen zu nehmen und sie bzw. den Reichstag um Zustimmung zu bitten. Dies erstaunt umso mehr, als diese Assignationen dem Wortlaut und dem Sinn des Westfälischen Friedens – konkret dem Sinn des berühmten Artikels »Gaudeant« (VIII, 2) des Osnabrücker Friedensinstruments – diametral widersprachen und diesen flagrant verletzen. Demnach war eindeutig verboten, dass es im Reich noch einmal zu Truppeneinquartierungen, Kontributionsleistungen, Besetzungen und Ähnlichem ohne ausdrückliche Zustimmung der Stände kommen dürfe.³⁹ Dahinter stand natürlich die traumatische Erfahrung der willkürlichen Einquartierungspraxis des Dreißigjährigen Kriegs. Kaiser Leopold I. hatte dies sogar zehn Jahre nach dem Friedensschluss in seiner Wahlkapitulation von 1658 noch einmal ausdrücklich und feierlich bestätigt.⁴⁰ Trotz dieser völlig unzweideutigen Regelungen haben die Reichsstände die Verletzung ihrer Libertät 1688/89 hingenommen. Diese Entwicklung ist nur vor dem Hintergrund der politischen Lage im Reich – konkreter: der Versicherheitlichung – in der Anfangsphase des Pfälzischen Kriegs zu verstehen.

gegenüberstehende Biograph Philippi stellt auch nicht in Abrede, dass solche Bemerkungen seitens Carls gefallen seien, versucht sie aber damit zu rechtfertigen, dass Carl während seiner Begegnungen mit dem sächsischen Kurfürsten betrunken gewesen sei; Philippi: Landgraf Karl von Hessen-Kassel, S. 134–135. Einer solchen individuellen Apologetik bedarf es freilich nicht, lag doch die dauerhafte Etablierung der Armierten als militärischer Führungsschicht durchaus in der Logik der Assignationen.

- 39 Instrumentum Pacis Osnabrugensis (IPO) VIII, § 2: »Ohne jede Einschränkung sollen sie das Stimmrecht bei allen Beratungen über Reichsgeschäfte haben, namentlich, wenn Gesetze zu erlassen oder auszulegen, Kriege zu beschließen, Abgaben vorzuschreiben, Werbungen oder Einquartierungen von Soldaten zu veranlassen, neue Befestigungen innerhalb des Herrschaftsgebietes der Stände im Namen des Reiches zu errichten oder alte mit Besetzungen zu versehen, Frieden oder Bündnisse zu schließen oder andere derartige Geschäfte zu erledigen sind; nichts von diesen Angelegenheiten soll künftig jemals geschehen, ohne daß die auf dem Reichstag versammelten Reichsstände freiwillig zugestimmt und ihre Einwilligung gegeben haben [nisi de comitali liberoque omnium imperii statuum suffragio et consensu].« Instrumentum Pacis Osnabrugensis, übers. von Arno Buschmann. In: Die Westfälischen Friedensverträge vom 24. Oktober 1648. Texte und Übersetzungen (Acta Pacis Westphalicae. Supplementa electronica 1). 2004. URL: http://www.pax-westphalica.de/ipmipo/pdf/o_1984dt-busch.pdf [letzter Zugriff: 16. 1. 2021].
- 40 Art. XIII der Wahlkapitulation Kaiser Leopolds I. vom 18. Juli 1658, in: Die Wahlkapitulationen der römischen Kaiser und Könige 1519–1792, hrsg. von Wolfgang Burgdorf. Göttingen 2015, S. 187–230, hier S. 201: »jedoch sollen undt wollen Wir weeder in wehrendem solchen Krieg, noch auch sonst in der Churfürsten, Fürsten und Stenden Landt und Gebieth keine Vestungen vom neuen anlegen oder bawen, noch auch zerfallene oder alte widerumb ernewern, viel weniger andern solches gestatten oder zuelassen, auch keinen Standt mit Einquartirungen, wider die Reichs Constitutiones, belegen.«

5 Politische Kommunikation und Versicherheitlichung im Pfälzischen Krieg

Am 12. November 1688 wandte sich der kaiserliche Prinzipalkommissar beim Regensburger Reichstag, Markgraf Hermann von Baden, mit der eindringlichen Bitte an die Reichsstände, die Beratungen über Abwehrmaßnahmen gegen Frankreich keinesfalls zu verzögern. Die düstere Lage, in der das Reich sich nach dem Einmarsch der französischen Truppen befinde, verbiete dies kategorisch. Es sei doch offenkundig, dass die französische Krone dabei sei, den Krieg so rasch wie möglich tief in das Reich hineinzutragen. Sie habe »all schon, wegen nicht gefundenen Widerstands, beynahe die gantze 4 Rheinische Churfürstenthümer, nebenst sovielen anderen Herrschafften und Städten, übergewältiget«. Niemand solle sich Illusionen darüber machen, dass es das Ziel Frankreichs sei, »das völlige Reich übern Hauffen zu werffen, und unter Ihr Joch zu bringen, oder doch gänztlich zu verheeren und zum Steinhauffen zu machen«. ⁴¹

Der kaiserliche Mahnruf an den Reichstag war Teil einer im Herbst 1688 eingeleiteten, in dieser Form beispiellosen Propagandakampagne des Kaiserhofs mit dem Ziel, so vielen Reichsangehörigen wie möglich die existentielle Gefahr vor Augen zu führen, in die das Reich durch den Angriff Frankreichs geraten sei. Adressaten waren die Reichsgremien, insbesondere der Immerwährende Reichstag von Regensburg, aber darüber hinaus auch die gesamte Reichsöffentlichkeit. Immer wieder wurden dabei die gleichen Bilder und rhetorischen Muster bemüht. Der Angriff der französischen Krone sei an Infamie kaum zu überbieten, weil er ohne jede Vorwarnung in tiefem Frieden erfolgt sei. Überdies habe er das Reich in einem denkbar ungünstigen Augenblick getroffen, befinde sich doch das Reich in einem erbitterten Abwehrkampf gegen die Osmanen, der alle kaiserlichen Kräfte binde. Frankreich führe einen grausamen Vernichtungskrieg und dies alles mit dem Ziel, um dadurch »dem Christen-Erbfeind, dem Türcken, Luft zu machen«. ⁴² Der französische König, die französische Regierung und das französische Militär seien damit nicht nur als Feinde des Reichs, sondern auch der ganzen Christenheit zu betrachten und daher künftig genauso zu behandeln wie die Türken selbst. ⁴³ Im

41 Kaiserliches Commissionsdekret vom 12. November 1688. In: Vollständige Sammlung [...] aller Reichsschlüsse [...], hrsg. von Johann Josef Pachner von Eggenstorff. Bd. 2. Regensburg 1740, Nr. 482, S. 646–647, Zitat 647.

42 Vgl. z. B. Kaiserliches Avocatorial-Mandat gegen Frankreich vom 11. Dezember 1688, im Druck verbreitet und dem Reichstag mitgeteilt im Commissions-Decret vom 8. Januar 1689. In: ebd., Nr. 485, S. 651–653, hier S. 651, mit der eindringlich vorgetragenen Anklage, dass Frankreich »an vielen Orten mit Sengen und Brennen, auch anderen Grausamkeiten unchristlich verfare, und, mit einem Wort, alles thue, was zu Verheer= und Unterdrückung des Reichs gereichen, und der Christen Erb=Feind, dem Türcken, Luft machen kann«.

43 Vgl. Kaiserliche Resolution und Approbation des Reichs=Gutachtens, 4. März 1689. In ebd., S. 661 f., hier 661: »mithin diese Cron [Frankreich] wohl verdienet, dass Sie anjetzo nicht minder als im Jahr 1544 zu Speyer durch einen einhelligen reichs-Schluss geschehen, für einen offenbahren Feind nicht allein des Reichs/sondern der Christenheit, nicht anderst als der Türck selbstem geachtet werde«.

Mittelpunkt all dieser Appelle stand die Beschwörung der existentiellen Bedrohung, in die das Reich durch den »Doppelangriff« von Ost und West geraten sei. Wenn Kaiser und Reichsstände nicht bedingungslos zusammenstünden, sei das Reich verloren.⁴⁴

Die entscheidenden Weichen für diese Kampagne – gerade gegenüber Reichstag und Reichsständen – waren von der kaiserlichen Regierung bereits kurz nach dem Einmarsch der französischen Truppen in intensiven internen Beratungen gestellt worden. Die Lagebeurteilung fiel dabei keineswegs so düster aus wie in der öffentlichen Kommunikation mit dem Reichstag. In dem nun im Westen des Reichs ausgebrochenen Krieg könne es gelingen – so die Einschätzung der Geheimen Konferenz, des höchsten Beratungsgremiums am Kaiserhof –, Frankreich seine territorialen Zugewinne seit dem Westfälischen Frieden wieder zu entreißen. Die Expedition Wilhelm von Oraniens nach England gebe Anlass zur Hoffnung, neue Bündnispartner im Kampf gegen Ludwig XIV. zu gewinnen. Überdies sei zu erwarten, dass Frankreich diesmal kaum auf Unterstützung aus dem Reich rechnen dürfe. Dies war aus Sicht der Geheimiräte entscheidend: Alles komme nun darauf an, die Geschlossenheit im Reich zu wahren und den Reichstag zu entsprechenden eindeutigen Beschlüssen zu bewegen. Wenn das gelinge, stünden die Chancen für den Kaiser insgesamt gut.⁴⁵

Entsprechend setzte die kaiserliche Regierung alles daran, diese Geschlossenheit im Reich zu sichern. In diesem Kontext sind die genannten propagandistischen Bemühungen zu sehen. Dazu gehörte auch, dass die kaiserliche Regierung allen Reichsständen, auch höchstrangigen, bei selbst leisen Zeichen von Unzuverlässigkeit oder Schwäche gegenüber Frankreich schärfste Konsequenzen androhte und sie reichsöffentlich bloßstellte. Dies bekam der Kurfürst von Mainz zu spüren, der nach Ansicht des Kaiserhofs seine Residenzstadt Mainz allzu eifertig der französischen Armee überlassen hatte. Daraufhin drohte der Kaiser dem Mainzer offen damit, ihm das Reichstagsdirektorium, das er seit Jahrhunderten innehatte, zu entziehen – eine Demütigung sondergleichen.⁴⁶ Vor diesem Hintergrund ist auch zu sehen, dass der Kaiser durch den Reichstag ein eigenes Kriegsmanifest gegen Frankreich beschließen und verkünden ließ. Angesichts der grausamen Aggression Frankreichs und der furchterregenden Lage des Reichs, die

44 Insgesamt zur antifranzösischen Publizistik in dieser Phase des Pfälzischen Kriegs mit ihrer Beschwörung der existentiellen Bedrohung durch den »perhorreszierten« französischen König vgl. Wrede, Martin: Das Reich und seine Feinde. Politische Feindbilder in der reichspatriotischen Publizistik zwischen Westfälischem Frieden und Siebenjährigem Krieg. Mainz 2004, S. 477–483, ebenso Bosbach, Franz: Der französische Erbfeind. Zu einem deutschen Feindbild im Zeitalter Ludwigs XIV. In: Bosbach, Franz (Hrsg.): Feindbilder. Die Darstellung des Gegners in der politischen Publizistik des Mittelalters und der Neuzeit. Köln/Weimar/Wien 1992, S. 117–139.

45 Vgl. das Protokoll der Sitzung des höchsten Ratsgremiums am Kaiserhof, der Geheimen Konferenz, vom 27. November 1688, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Vorträge 5d, fol. 488–497.

46 Vgl. zu dem Vorgang mit Quellenbelegen Kampmann, Christoph: Ein Neues Modell von Sicherheit. Traditionsbruch und Neuerung als Instrument kaiserlicher Reichspolitik 1688/89. In: Kampmann, Christoph u. a. (Hrsg.): Neue Modelle im Alten Europa. Traditionsbruch und Innovation als Herausforderung in der Frühen Neuzeit. Köln 2012, S. 213–233, hier S. 214–220.

auch hier noch einmal ausgebreitet wurde, formulierte dieses Manifest schärfste Strafandrohungen für alle Reichsangehörigen, die irgendwelche Verbindungen mit dem Feind aufrechterhielten oder auch nur in Neutralität verharrten. Eine solch scharfe Kriegserklärung des gesamten Reichs war sowohl der Form als auch dem Inhalt nach ohne Beispiel.⁴⁷

Insgesamt verfehlte die Kommunikationsstrategie des Kaiserhofs in den ersten Jahren des Pfälzischen Kriegs ihre Wirkung nicht, wozu freilich die französische Kriegsführung der »verbrannten Erde« ihren Teil beitrug. So gelang es nun weit besser als in den vorangegangenen Kriegen gegen Ludwig XIV., die Geschlossenheit der Reichsstände zu wahren. Eine irgendwie geartete »Dritte Partei« entstand nach Kriegsausbruch nicht.⁴⁸ Ein weiteres Indiz für den Erfolg der Kommunikationsstrategie war, dass es dem Kaiser gelang, neuartige, für die Libertät der Stände potentiell bedrohliche Maßnahmen durchzusetzen, ohne dass sich dagegen ernstzunehmende Opposition regte. Ein Beispiel dafür ist die Wahl des elfjährigen Kaisersohns Joseph zum römischen König und Nachfolger im Kaisertum im Januar 1690. Die Wahl eines Kindes zum römischen König hatten die Kurfürsten bislang wohlweislich abgelehnt. Nun wurde sie vom Kaiser mit Hinweis auf die existentielle Gefährdung der Sicherheit des Reichs und dem Schreckszenario einer möglichen Nachfolge der Bourbonen im Kaiseramt (!) durchgesetzt.⁴⁹

In diesem Kontext ist die Reaktion – bzw. präziser: die Nichtreaktion – der Reichsstände auf die Assignationen seit 1688/89 zu sehen. Jeder förmliche Protest am Reichstag, jede Formation nennenswerter Opposition am Reichstag unter Verweis auf die angestammte fürstliche Libertät hätte in der entstandenen Lage als Schwächung des Reichs, als Schüren innerer Unordnung im Angesicht existentieller Gefährdung, mithin als Form des Verrats gedeutet werden können. Welche Folgen ein solches Fehlverhalten, ein solches Ausbrechen aus der Einheitsfront haben konnte, hatte das Schicksal des Kurfürsten von Mainz den Reichsständen eindrücklich vor Augen gestellt. In einer solchen Stimmungslage war kein offener Widerspruch zu erwarten, selbst gegen empfindliche Einschränkungen der Libertät durch Kaiser und Armierte, die eigentlich einen

47 Vgl. Reichsschluss vom 14. Februar 1689. In: Vollständige Sammlung [...] aller Reichsschlüsse [...], Nr. 486, S. 654–656, in Verbindung mit der Kommunikation des Kriegsmanifestes, ebd., Nr. 499, S. 673–676. Vgl. dazu Kampmann: Ein Neues Modell von Sicherheit, S. 220–222; Wrede: Das Reich und seine Feinde, S. 477–478.

48 Vgl. Hochedlinger: Austria's Wars of Emergence, S. 168–170. Zu den entsprechenden Versuchen im vorausgegangenen Holländischen Krieg vgl. Decker, Klaus-Peter: Frankreich und die Reichsstände 1672–1675. Die Ansätze zur Bildung einer »Dritten Partei« in den Anfangsjahren des Holländischen Kriegs. Bonn 1981.

49 Vgl. Kampmann: Ein Neues Modell von Sicherheit, S. 222–227. Für die Beschwörung der existentiellen Sicherheitsgefährdung des Reichs im Zusammenhang mit dieser Wahl und des Horrorszenarios einer möglichen Wahl des Dauphin zum römischen König vgl. die kaiserliche Proposition zum Augsburger Wahltag vom 12. Dezember 1689, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichskanzlei, Wahl und Krönungsakten 22, fol. 1–11 (Druck in: Theatri Europaei Continuati Dreyzehender Theil [...], Frankfurt a. M. 1698, S. 1122–1126).

flagranten Bruch des Westfälischen Friedens und der kaiserlichen Wahlkapitulation bedeuteten. Die Verängstigung und Einschüchterung der Reichsstände hatte ihr Ziel erreicht. In der Sprache der *Critical Security Studies* kann durchaus von einer erfolgreichen Versicherheitlichung gesprochen werden.

6 Fazit

Seit den 1670er Jahren entfalteten verschiedene Reichsfürsten ein in dieser Form neuartiges Engagement als Militärunternehmer, an dessen Ende die Entstehung regelrechter militärunternehmerischer Fürstenstaaten – *mercenary states* – stand. Das war eine kleine, aber wichtige Facette unternehmerischen Handelns des Hochadels in der Frühen Neuzeit. Die Herausbildung dieser Schicht von reichsfürstlichen Militärunternehmern, den Armiierten, wurde entschieden befördert durch die kriegerische Einquartierungspraxis in der Zeit der Kriege Ludwigs XIV., die eigentlich mit dem rechtlichen Herkommen unvereinbar war, aber in der Anfangsphase des Pfälzischen Kriegs angesichts erfolgreicher Beschwörung der existentiellen Gefährdung des Reichs von den betroffenen Reichsständen hingenommen wurde.

Prozesse der Versicherheitlichung haben so entscheidend zur Herausbildung einer neuen Schicht fürstlicher Militärunternehmer im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation beigetragen.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Archivalische Quellen

Wien

Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Vorträge 5d, fol. 488–497

Gedruckte Quellen

Acta Pacis Westphalicae Serie III A 6. Die Beratungen der Städtekurie Osnabrück 1645–1649, bearb. von Günter Buchstab. Münster 1981.

Instrumentum Pacis Osnabrugensis, übers. von Arno Buschmann. In: Die Westfälischen Friedensverträge vom 24. Oktober 1648. Texte und Übersetzungen (Acta Pacis Westphalicae. Supplementa electronica 1). 2004. URL: http://www.pax-westphalica.de/ipmipo/pdf/o_1984dt-busch.pdf [letzter Zugriff: 16. 1. 2021].

- Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601 bis 1700: nach den Originalen des Königl. Geh. Staats-Archivs, bearb. von Theodor Moerner. Berlin 1867.
- Relation de la Cour de France par Ézéciel Spanheim, ed. von Charles Schefer. Paris 1882.
- Vollständige Sammlung [...] aller Reichsschlüsse [...], hrsg. von Johann Josef Pachner von Eggenstorff. Bd. 2. Regensburg 1740.
- Theatrum Europaeum. Bd. 13. Frankfurt a. M. 1698.
- Die Wahlkapitulationen der römischen Kaiser und Könige 1519–1792, hrsg. von Wolfgang Burgdorf. Göttingen 2015.

Literaturverzeichnis

- Aretin, Karl Otmar von: Das Alte Reich 1648–1806. Bd. 1: Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648–1684). 2. Aufl., Stuttgart 1997.
- Aretin, Karl Otmar von: Das Alte Reich 1648–1806. Bd. 2: Kaisertradition und österreichische Großmachtspolitik (1684–1745). 2. Aufl., Stuttgart 2005.
- Arndt, Johannes: Der Dreißigjährige Krieg. 1618–1648. Stuttgart 2009.
- Bosbach, Franz: Der französische Erbfeind. Zu einem deutschen Feindbild im Zeitalter Ludwigs XIV. In: Franz Bosbach (Hrsg.): Feindbilder. Die Darstellung des Gegners in der politischen Publizistik des Mittelalters und der Neuzeit. Köln/Weimar/Wien 1992, S. 117–139.
- Braubach, Max: Vom Westfälischen Frieden zur Französischen Revolution. Stuttgart 1983.
- Braun, Christine: Soldaten zu verkaufen? Zur Diskussion über die Subsidienpolitik deutscher Fürsten in der gebildeten deutschsprachigen Öffentlichkeit Ende des 18. Jahrhunderts. In: Gräf, Holger Thomas u. a. (Hrsg.): Die »Hessians« im Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg (1776–1783). Neue Quellen, neue Medien, neue Forschungen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 80). Marburg 2014, S. 187–201.
- Braun, Christine: Die Entstehung des Mythos vom Soldatenhandel 1776–1813. Europäische Öffentlichkeit und der »hessische Soldatenverkauf« nach Amerika am Ende des 18. Jahrhunderts. Darmstadt/Marburg 2018.
- Burkhardt, Johannes: Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reichs 1648–1763 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 11). 10. Auflage., Stuttgart 2006.
- Buzan, Barry/Waeber, Ole/de Wilde, Jaap: Security. A New Framework of Analysis. London 1998.
- Carl, Horst/Babel, Rainer/Kampmann, Christoph: Einleitung. Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert. Bedrohungen, Ambivalenzen, Konzepte im

- französisch-deutschen Vergleich. In: Carl/Babel/Kampmann (Hrsg.): Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert, S. 9–26.
- Carl, Horst/Babel, Rainer/Kampmann, Christoph (Hrsg.): Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert. Bedrohungen, Konzepte, Ambivalenzen/Problèmes de sécurité aux XVI^e et XVII^e siècles. Menaces, Concepts, Ambivalences. Baden-Baden 2019.
- Decker, Klaus-Peter: Frankreich und die Reichsstände 1672–1675. Die Ansätze zur Bildung einer »Dritten Partei« in den Anfangsjahren des Holländischen Kriegs. Bonn 1981.
- Dommayer, Katherina: Die Politik des Kurfürsten von Mainz während der Friedensverhandlungen von Rijswijk 1696–1697(). Phil. Diss. mss., Wien 1941.
- Duchhardt, Heinz: Balance of Power und Pentarchie. Internationale Beziehungen 1700–1785 (Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen 4). Paderborn u. a. 1997.
- Externbrink, Sven: Diplomatie und République des Lettres. Ezechiel Spanheim (1629–1710). In: Francia. Forschungen zur Westeuropäischen Geschichte 34/2 (2007), S. 25–59.
- Fester, Richard: Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung (1681–1697). Frankfurt a.M. 1886.
- Füssel, Marian: Der Preis des Ruhms. Eine Weltgeschichte des Siebenjährigen Krieges, 1756–1763. München 2019.
- Gotthard, Axel: Der Dreißigjährige Krieg. Eine Einführung. Köln u. a. 2016.
- Gräf, Holger Thomas: Ce corps de troupes fait notre Pérou. Die Subsidienverträge der Landgrafen von Hessel-Kassel im Überblick. In: Gräf, Holger Thomas u. a. (Hrsg.): Die »Hessians« im Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg (1776–1783). Neue Quellen, neue Medien, neue Forschungen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 80). Marburg 2014, S. 41–57.
- Gräf, Holger Thomas: Das Militär Landgraf Carls – eine »stehengebliebene Söldnerarmee«? In: Gräf, Holger Thomas/Kampmann, Christoph/Küster, Bernd (Hrsg.): Landgraf Carl (1654–1730). Fürstliches Planen und Handeln zwischen Innovation und Tradition. Marburg 2017, S. 87–97.
- Haug, Tilmann/Weber, Nadir/Windler, Christian: Einleitung. In: Haug, Tilmann/Weber, Nadir/Windler, Christian (Hrsg.): Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert). Köln/Weimar/Wien 2016, S. 9–27.
- Hochedlinger, Michael: Austria's Wars of Emergence 1683–1797. London 2003.
- Hollenberg, Günter: Einleitung. In: Günter Hollenberg (Hrsg.): Hessen-Kasselische Landtagsabschiede (Vorgeschichte und Geschichte des Parlamentarismus in Hessen 5). Marburg 1989, S. XXXIII.
- Ingrao, Charles: The Hessian Mercenary State. Ideas, Institutions and Reform under Frederick II (1760–1785). New York 1987.

- Jendorff, Alexander: Blut, Boden und Beamte – die Rezeption des »zweiten Herkules« in der Historiographie des 19. und 20. Jahrhunderts. In: Gräf/Kampmann/Küster (Hrsg.): Landgraf Carl, S. 364–376.
- Kampmann, Christoph/Carl, Horst: Historische Sicherheitsforschung und die Sicherheit des Friedens. In: Dingel, Irene u. a. (Hrsg.): Handbuch Frieden im Europa der Frühen Neuzeit. Berlin 2020.
- Kampmann, Christoph/Marciniak, Angela/Meteling, Wencke (Hrsg.): »Security turns its eye exclusively to the future«. Zum Verhältnis von Sicherheit und Zukunft in der Geschichte (Politiken der Sicherheit/Politics of Security, Bd. 13). Baden-Baden 2018.
- Kampmann, Christoph: Ein Neues Modell von Sicherheit. Traditionsbruch und Neuerung als Instrument kaiserlicher Reichspolitik 1688/89. In: Kampmann, Christoph u. a. (Hrsg.): Neue Modelle im Alten Europa. Traditionsbruch und Innovation als Herausforderung in der Frühen Neuzeit. Köln 2012, S. 213–233.
- Kampmann, Christoph: Zwang zum »Soldatenhandel«? Hessen-Kassel und die Spielräume reichsfürstlicher Politik im 17. und 18. Jahrhundert. In: Gräf, Holger Thomas u. a. (Hrsg.): Die »Hessians« im Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg (1776–1783). Neue Quellen, neue Medien, neue Forschungen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 80). Marburg 2014, S. 22–39.
- Meumann, Markus: Rezension von Roland Vetter: »Kein Stein soll auf dem andern bleiben«. Mannheims Untergang während des Pfälzischen Erbfolgekrieges im Spiegel französischer Kriegsberichte. Heidelberg/Ubstadt-Weiher/Basel 2002. In: sehepunkte 4 (2004), Nr. 2, 15.02.2004, URL: <http://www.sehepunkte.de/2004/02/2454.html> [letzter Zugriff: 26.01.2021].
- Papke, Günther: Von der Miliz zum Stehenden Heer. Wehrwesen im Absolutismus. In: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.): Deutsche Militärgeschichte. Bd. 1. Herrsching 1983, S. 92–93.
- Philippi, Hans: Landgraf Karl von Hessen-Kassel. Marburg 1976.
- Philippi, Hans: Die Landgrafschaft Hessen-Kassel 1648–1806. Marburg 2007.
- Plassmann, Max: Krieg und Defension am Oberrhein. Die Vorderen Reichskreise und Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden (1693–1706). Berlin 2000.
- Pröve, Ralf: Art. Stehendes Heer. In: Enzyklopädie der Neuzeit (Bd. 12), hrsg. von Friedrich Jäger. Stuttgart 2010, S. 949–952.
- Rink, Martin: Art. Söldner. In: Enzyklopädie der Neuzeit (Bd. 12), hrsg. von Friedrich Jäger. Stuttgart 2010, S. 174–184.
- Rudolph, Harriet: Heer und Herrschaftsrepräsentation. Militärische Dimensionen der Selbstinszenierung bei Herrscherbesuchen (1550–1800). In: Müller, Matthias/Hahn, Peter-Michael (Hrsg.): Zeichen und Medien des Militärischen am Fürstenhof im frühneuzeitlichen Europa. Berlin 2017, S. 53–72.

Versicherheitlichung und reichsfürstliches Militärunternehmertum.

Wrede, Martin: Das Reich und seine Feinde. Politische Feindbilder in der reichspatriotischen Publizistik zwischen Westfälischem Frieden und Siebenjährigem Krieg. Mainz 2004.

Wunder, Bernd: Frankreich, Württemberg und der Schwäbische Kreis während der Auseinandersetzungen über die Reunionen (1679–1697). Ein Beitrag zur Deutschlandpolitik Ludwigs XIV. Stuttgart 1971.